

Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG)

1.1 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BBauG)

Die Baukörper sind mit der in der zeichnerischen Darstellung festgesetzten Firstrichtung auf den Grundstücken anzuordnen. Anbauten und Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO) fallen nicht unter diese Festsetzung.

1.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 (5) BauNVO)

Auf den "nicht überbaubaren Flächen" sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nur ausnahmsweise zulässig.

1.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)

Die in der zeichnerischen Darstellung festgesetzten vorhandenen Einzelbäume sind zu erhalten.